



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung
des Zentrums für Interreligiöse Studien/
Centre for Religious Studies
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. März 2026**

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Februar 2026 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Geschäftsordnung des Zentrums für Interreligiöse Studien/Centre for Religious Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2011, geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Religious“ durch das Wort „Interreligious“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Religious“ durch das Wort „Interreligious“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bamberg“ die Wörter „im Sinn von Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten“ durch die Wörter „hauptamtlichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt sowie nach dem Wort „verpflichten“ ein Semikolon eingefügt und folgender Halbsatz angefügt: „die Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt werden“.
 - b) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:
 „³Die Mitgliedschaft im Zentrum endet mit dem Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder auf eigenen Antrag oder aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
5. In § 5 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:
 „¹Für die Leitung des Zentrums (Leitungsgremium) werden für die Dauer von vier Jahren mindestens drei hauptamtliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gewählt sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. ²Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.“

5. Folgende Ausführungsbestimmung zu § 6 wird angefügt:

„Ausführungsbestimmung zu § 6:

- (1) ¹Die Evaluation des ZIS ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Entsprechend der Aufgabe des Zentrums sind die Serviceleistungen nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.
- (2) ¹Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ²Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.
- (3) ¹Das ZIS erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Zentrumsmitglieder sowie ein Perspektivenpapier. ²Im Rahmen der Begehung durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgen Absprachen der Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Universitätsleitung und eine Kurzvorstellung des Arbeitsberichts und Perspektivenpapiers durch die Leitung des Zentrums. ³Die Gutachterinnen bzw. Gutachter legen der Universität im Anschluss an die Evaluation beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁴Das ZIS nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen im Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen. ⁵Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen.
- (4) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universitätsleitung einzureichen.

§ 2

Die Ordnung tritt am 6. März 2026 in Kraft.

Bamberg, 5. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident